

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft
im Rahmen eines Major/Minor-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 21. Mai 2008**

vom 18.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Mai 2008 (AB Uni 16/2008, S. 937 ff.), wird folgendermaßen geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 24 neu hinzugefügt:

**„§ 24
Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2023/2024 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 29. 03.2024 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in Absatz 1 genannte Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (4) Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Mai 2008 wird mit Wirkung zum 30.09.2024 aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
 - (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells gemäß der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2008 immatrikuliert sind.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Oktober 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s